Satzung über Sonderregelungen zur
Allgemeinen Prüfungsordnung im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21
der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (APO)

vom 23. April 2020

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2020 lfd. Nr. 17

geändert durch Satzung vom

12. November 2020 Amtsblatt der TH Nürnberg Georg Simon Ohm 2020 lfd. Nr. 31

****

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der Änderungssatzung vom 12. November 2020. Rechtsänderungen, die mit Wirkung vom 01. Oktober 2020 in Kraft getreten sind, erscheinen hervorgehoben "blau".

****

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1 WK), die zuletzt durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl S. 688) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Prüfungszeitraum, Prüfungstermine

(1) [1]Anstelle der in § 6 Abs. 1 Satz 2 genannten Verordnung über die Vorlesungszeit an den Fachhochschulen in Bayern vom 10. Oktober 1983 (GVBl. S. 797, BayRS 2210-4-1-6-2-WK), die zuletzt durch § 1 Abs. 196 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, findet für den Prüfungszeitraum im Sommersemester 2020 die Verordnung über die Vorlesungszeit an den Fachhochschulen und über die Unterrichtszeiten an den Kunsthochschulen im Sommersemester 2020 vom 12. März 2020 (BayMBl 2020 Nr. 113 vom 13. März 2020) Anwendung.

(2) Die gemäß §§ 6 Abs. 2 bis 5 und § 15 Abs. Satz 2 APO festzulegenden Prüfungstermine können – soweit erforderlich – dem geänderten Prüfungszeitraum (Abs. 1) entsprechend angepasst werden.

§ 2

Abweichungen vom Studienplan und Modulhandbuch

(1) [1]Ergänzend zu § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 APO) und § 14 Abs. 2 Nr. 2 APO kann die zuständige Prüfungskommission für das Sommersemester 2020 und für das Wintersemester 2020/21 Abweichungen von der im Studienplan / Modulhandbuch normierter Prüfungsart und dem im Studienplan /Modulhandbuch normierten Prüfungsumfang – soweit erforderlich mehrmals – spätestens jedoch drei Wochen vor dem Prüfungstermin mit Erläuterungen zur geänderten Prüfungsform treffen. [2]Näheres bestimmt § 2a. [3]Soweit

sich in der Folge der letztmaligen Änderung der Prüfungsart ergibt, dass der Prüfungstermin geändert werden muss, ist dieser entsprechend anzupassen. [4]Sollte die Prüfung aufgrund der Gegebenheiten nicht durchgeführt werden können, ist dies den Studierenden ebenfalls spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin mitzuteilen.

(2) Ergänzend zu § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 APO) kann die zuständige Prüfungskommission Abweichungen von im Studienplan / Modulhandbuch normierten jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen zu Modulprüfungen im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/21 treffen.

(3) Ergänzend zu § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 12 APO kann die zuständige Prüfungskommission für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/21 Abweichungen vom im Modulhandbuch fixierten Angebotsturnus (Winter-und/oder Sommersemester) treffen.

(4) Ergänzend zu § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 13 APO kann die zuständige Prüfungskommission Abweichungen von im Modulhandbuch fixierten Lehrveranstaltungsformen im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 treffen.

§ 2a

Einsatz alternativer Prüfungsformen

(1) Soweit Präsenzprüfungen nicht oder nicht für alle Studierenden durchgeführt werden können, können diese in einer alternativen Prüfungsform durchgeführt werden, als in den bislang geltenden Prüfungsbestimmungen für die Studiengänge festgelegt sind, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die zuständige Prüfungskommission legt im Benehmen mit den Prüfer*innen die konkrete Prüfungsform für die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. Modulprüfung einschließlich ihres zeitlichen Umfangs und der weiteren Prüfungsmodalitäten fest. Es ist dabei zu gewährleisten, dass die alternative Prüfungsform unter Wahrung des Chancengleichheitsgrundsatzes durchgeführt werden kann.
2. Die alternative Prüfungsform muss in ihren Anforderungen an die abzuprüfenden Kompetenzen hinsichtlich der Prüfungsinhalte und des Schwierigkeitsgrades mit der in der Prüfungsordnung für die betreffende Prüfung vorgesehenen Form vergleichbar sein.
3. Der Termin und die Art der alternativen Prüfungsform sowie die Anmeldemodalitäten muss den Studierenden mindestens drei Wochen vor ihrer geplanten Durchführung bekanntgegeben werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Teilnahme an der Prüfung in elektronischer Prüfungsform freiwillig ist. Studierende, die sich für die alternative Prüfungsform anmelden, sind an diese Entscheidung gebunden.
4. Sollte es sich bei der alternativen Prüfungsform um eine elektronische Fernprüfung handeln, findet die Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern vom 16. September 2020 (GVBL. S. 570; BayRS 2210-1-1-15-WK) Anwendung. Ist eine Prüfung in elektronischer Form aufgrund technischer Probleme insgesamt oder für einzelne Teilnehmer*innen nicht oder nicht vollständig durchführbar, gilt der Prüfungsversuch insgesamt für alle bzw. für die betroffenen Teilnehmer*innen als nicht unternommen.
5. Die durch die Prüfung erbrachte Leistung wird nur bewertet, wenn die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer erklärt hat, dass sie oder er die Leistung selbstständig und ohne Hilfe Dritter oder nicht erlaubter Hilfsmittel erbracht hat. Die Teilnehmer*innen sind vor Beginn der Prüfung auf die Abgabe einer entsprechenden Erklärung hinzuweisen.

(2) [1]Mit der Durchführung der alternativen Prüfungsform hat die TH Nürnberg ihre Verpflichtung zum Angebot der jeweiligen Prüfung und die Lehrperson ihre Verpflichtung zur Abnahme der jeweiligen Prüfung in dem laufenden Semester erfüllt. [2]Es besteht kein Anspruch der Studierenden, dass vor dem nächsten regulären Prüfungstermin in einem späteren Semester eine zusätzliche Prüfung nach den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung angeboten wird.

§ 3

Verfahren zur Prüfungsanmeldung, Zulassung zu Prüfungen

(1) [1]Das Nichterscheinen zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 als wirksamer Rücktritt, auch wenn die jeweils einschlägige Studien- und Prüfungsordnung eines Studiengangs gemäß § 9 Abs. 9 S. 1 APO Entgegenstehendes bestimmt (vgl. § 9 Abs. 2 S. 1 RaPO). [2]§ 9 Abs. 2 APO gilt fort. [2]Satz 1 gilt im Wintersemester 2020/21 nicht für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen. [3]§ 9 Abs. 2 APO gilt fort.

(2) [1]Entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 APO und § 14 Abs. 2 Nr. 3 APO kann die Zulassung zu Modul- oder Modulteilprüfungen im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/21 erfolgen, wenn die zuständige Prüfungskommission gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung Abweichungen von im Studienplan / Modulhandbuch normierten Zulassungsvoraussetzungen zu diesen Modul- oder Modulteilprüfungen getroffen hat. [2]Fehlende Zulassungsvoraussetzungen im Sinne des Satzes 1 (Prüfungsleistungen und Teilnahmenachweise) müssen – soweit erforderlich – bis spätestens Ende des Wintersemesters 2021/22 nachgeholt werden. [3] Wird die gem. Satz 2 gesetzte Frist aus von der bzw. dem Studierenden zu vertretenen Gründen überschritten, gilt die Zulassungsvoraussetzung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 4

Sonderregelung zur Wiederholung von Prüfungen

(1) Unterliegen Studierende im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 der Verpflichtung zur Wiederholung einer Prüfung gem. § 21 Abs. 1 bis 3 APO oder sind sie zum erstmaligen Antritt einer Prüfung zu Regelterminen im Sinne des § 8 RaPO verpflichtet, werden diese Fristen von Amts wegen bis zum Ende des Sommersemesters 2021 verlängert.

(2) [1]Eine im Sommersemester 2020 und/oder im Wintersemester 2020/21 nicht bestandene endnotenbildende Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als nicht angetreten und bleibt bei der Versuchszählung unberücksichtigt. [2]Soweit jedoch die Prüfungsleistung wegen eines Unterschleifs im Wintersemester 2020/21 mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten ist, gilt diese als angetreten; der Versuch wird gezählt. [3]Satz 1 findet auf Abschlussarbeiten keine Anwendung.

§ 5

Ableistung des praktischen Studiensemesters

Ergänzend zu § 24 Abs.1 und Abs. 3 APO kann das praktische Studiensemester im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 auf Antrag auch bei einem Fehlen von mehr als fünf Arbeitstagen anerkannt werden, wenn das Ausbildungsziel nicht beeinträchtig ist.

[2]Aufgrund der pandemiebedingten aktuellen Situation auf dem Arbeitsmarkt kann die bzw. der Praktikantenbeauftragte auf Antrag der/des Studierenden darüber entscheiden, ob das praktische Semester gesplittet werden kann oder ob berufliche Tätigkeiten, die nach Aufnahme des Studiums erbracht wurden, anrechenbar sind.

§ 6

Gewährung von Nachfristen

Für die in den §§ 3 bis 5 genannten Fristen findet § 22 APO entsprechend Anwendung.

§ 7

Übergangsbestimmungen

Die Prüfungskommissionen können Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen zulassen, um Härten, die durch die Corona-Krise bedingt sind, im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 zu vermeiden.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2020 in Kraft. [2]Sie tritt am 14. März 2021 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 21. April 2020 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. April 2020.

Nürnberg, 23. April 2020

Prof. Dr. Niels Oberbeck
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2020, lfd. Nr. 17, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 27. April 2020 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.